

betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.Bl. S. 397), und des Art. 49 Nr. 3 der Gemeindeordnung.

### § 17.

- (1) Bis spätestens zum 1. Oktober 1917 müssen die vorhandenen Abbedereien, sofern sie nicht aufgelassen werden, mit den für die Verarbeitung der Tierkadaver auf Tierkörpermehl und Fette mittels hoher Hitzegrade erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein. Die Gewerbepolizeibehörde (vergl. §§ 64 ff. der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung) hat vor der Genehmigung der Anlage die Akten dem Medizinalkollegium, Tierärztliche Abteilung, mitzuteilen, damit dieses prüfen kann, ob den vom veterinärpolizeilichen Standpunkt aus zu stellenden Anforderungen entsprochen wird.
- (2) Wenn für einen Bezirk oder für Teile eines solchen eine den Anforderungen des Absatz 1 entsprechende Abbederei vorhanden ist, sind die Seuchentadaver, deren unschädliche Beseitigung gemäß Art. 23 Nr. 6 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (Reg.Bl. von 1912 S. 279) den Gemeinden obliegt, in diesen Abbedereien zu verarbeiten, sofern sie durch die Abbederei abgeholt werden. Zu diesem Zweck ist jeder Bezirk oder Teil eines solchen einer bestimmten Abbederei durch das Medizinalkollegium, Tierärztliche Abteilung, zuzuteilen.
- (3) Sobald eine Abbederei den Bestimmungen des Absatz 1 entspricht, hat das Oberamt ihres Sitzes das Einzugsgebiet festzustellen und den beteiligten Oberämtern mitzuteilen, die dieses in ihren Gemeinden wiederum unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 7 bekannt zu machen haben.
- (4) Von der Eröffnung einer neuen Abbederei ist unter Angabe ihres Einzugsgebietes dem Medizinalkollegium, Tierärztliche Abteilung, jeweils Anzeige zu erstatten.

### § 18.

- (1) Gemeinden, die mit einer Abbederei im Sinn des § 17 Abs. 1 ein Übereinkommen dahin getroffen haben, daß sämtliche in ihr anfallenden anzeigepflichtigen Kadaver von der Abbederei abgeholt werden, sind von der Anlegung eines Wasenplatzes und der Aufstellung eines Wasenmeisters befreit.